

TELEFONSPRECHSTUNDE WEGEN CORONAVIRUS AUSGEWEITET

Temporär können Ärzte und Psychotherapeuten ihre Patienten im Rahmen einer Telefonsprechstunde versorgen. Diese Regelung gilt vorerst vom 18. März bis zum 19. April 2020. Elektronische Gesundheitskarten (eGK) müssen Praxen dafür nicht einlesen. Ärzte und Psychotherapeuten wenden das Ersatzverfahren an.

Für den telefonischen Kontakt rechnen Ärzte und Psychotherapeuten die Gebührenordnungsposition (GOP) 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) ab. Aufgrund der momentan besonderen Situation durch die Ausbreitung des Coronavirus können sie die GOP 01435 temporär mehrfach im Behandlungsfall abrechnen.

Ärzte und Psychotherapeuten können zudem im Behandlungsfall neben der GOP 01435 ihre Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale abrechnen. Um die Pauschalen abzurechnen, müssen sie den Patienten persönlich getroffen haben, zum Beispiel im Januar 2020.

Leistungen, die temporär zusätzlich zur GOP 01435 per Telefon abrechenbar sind

GESPRÄCHSLEISTUNGEN PER TELEFON

03230	Problemorientiertes ärztliches Gespräch
0423	Problemorientiertes ärztliches Gespräch
04355	Sozialpädiatrisch orientierte eingehende Beratung, Erörterung und/oder Abklärung
04430	Neuropädiatrisches Gespräch, Behandlung, Beratung, Erörterung und/oder Abklärung (Einzelbehandlung)
14220	Kinder- und jugendpsychiatrisches Gespräch, Beratung, Erörterung, Abklärung
14222	Anleitung Bezugs- oder Kontaktperson
16220	Neurologisches Gespräch Beratung, Erörterung, Abklärung (Einzelbehandlung)
21220	Psychiatrisches Gespräch, Beratung, Erörterung, Abklärung (Einzelbehandlung)
22220	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung)
23220	Psychotherapeutisches Gespräch (Einzelbehandlung)

Ersatzverfahren: so geht es

Ärzte und Psychotherapeuten erheben die Daten auf der Grundlage der Patientenstammdatei, der Informationen auf der eGK oder anhand der Angaben der Patienten:

- Name, Vorname und Geburtsdatum vom Patienten
- Bezeichnung der Krankenkasse
- Versichertenart (Mitglied, familienversichert, Rentnerin/Rentner und ihre Familienangehörigen)
- Postleitzahl des Wohnortes
- Krankenversicherungsnummer

Die Versichertenart und die Postleitzahl des Wohnortes stehen als Informationen nicht auf der eGK und müssen von dem Patienten erfragt werden, wenn keine Übernahme aus der Patientenstammdatei erfolgen kann. Bei bekannten Patienten dürfen die im Praxisverwaltungssystem (PVS) gespeicherten Versichertenstammdaten genutzt werden.